

## HESSISCHES MINISTERIUM FÜR WISSENSCHAFT UND KUNST

309

### Bekanntmachung über das Inkrafttreten des Verwaltungs- und Finanzierungsabkommens über die Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft zwischen Bund und Ländern (Stand 6. September 2019)

Es wird bekannt gegeben, dass das Verwaltungs- und Finanzierungsabkommen über die Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft zwischen dem Bund und den Ländern zum 1. Januar 2020 in Kraft getreten ist.

Der Wortlaut des Verwaltungs- und Finanzierungsabkommens wird nachstehend veröffentlicht:

#### Verwaltungs- und Finanzierungsabkommen über die Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft

Die Bundesrepublik Deutschland, das Land Baden-Württemberg, das Land Berlin, die Freie Hansestadt Bremen, die Freie und Hansestadt Hamburg, das Land Hessen, das Land Mecklenburg-Vorpommern, das Land Niedersachsen, das Land Nordrhein-Westfalen, das Land Rheinland-Pfalz, das Saarland, der Freistaat Sachsen, das Land Sachsen-Anhalt, das Land Schleswig-Holstein, der Freistaat Thüringen, die Stiftung Preußischer Kulturbesitz

schließen zur archivarischen Ausbildung das folgende Verwaltungs- und Finanzierungsabkommen:

#### § 1

- (1) Die Vertragspartner beteiligen sich vorbehaltlich der haushaltsrechtlichen Voraussetzungen nach Maßgabe dieses Abkommens an der Finanzierung der Ausbildung an der Archivschule Marburg – Hochschule für Archivwissenschaft (im Folgenden: Archivschule), deren Träger das Land Hessen ist.
- (2) Die Vertragspartner sind berechtigt, Anwärterinnen und Anwärter, Referendarinnen und Referendare sowie Beschäftigte zu den Fachstudien im Rahmen der archivarischen Ausbildung an die Archivschule zu entsenden.
- (3) Die Vertragspartner erkennen den Organisationserlass für die Archivschule in der jeweils gültigen Fassung als Bestandteil dieses Abkommens an. Sie entsenden jeweils einen Vertreter oder einen Vertreter in den Verwaltungsrat der Archivschule.

#### § 2

Von den Kosten der Ausbildung trägt das Land Hessen einen Anteil von 40 Prozent (Sitzlandanteil) sowie die Investitionen in Gebäude und bewegliche Wirtschaftsgüter. Der danach noch verbleibende Anteil in Höhe von 60 Prozent des Finanzbedarfs wird nach dem modifizierten Königsteiner Schlüssel auf die Vertragspartner nach Maßgabe von § 3 verteilt.

#### § 3

- (1) Die nach Abzug des Sitzlandanteils verbleibenden Kostenanteile berechnen sich nach Prozentsätzen derzeit wie folgt:

Bund/Land	Prozent
Bund: Bundesarchiv	11,278195
Bund: BStU	11,278195
Baden-Württemberg	12,96662
Berlin	05,08324
Bremen	00,95331
Hamburg	02,55752
Mecklenburg-Vorpommern	02,01240
Niedersachsen	09,33138
Nordrhein-Westfalen	21,14424
Rheinland-Pfalz	04,83089
Saarland	01,21111
Sachsen	05,05577
Sachsen-Anhalt	02,79941

Bund/Land	Prozent
Schleswig-Holstein	03,39074
Thüringen	02,69470
Stiftung Preußischer Kulturbesitz	03,41228

- (2) Die Kostenbeiträge sind jährlich anzupassen. Sie werden auf der Basis der Kosten- und Planungsrechnung der Archivschule vom Verwaltungsrat bis spätestens zum 1. August eines jeden Jahres für das übernächste Haushaltsjahr festgelegt. Ausgehend von einem Kostenbetrag für die Ausbildung im Jahr 2019 in Höhe von 1.395.000 (in Worten: eine Million dreihundertfünfundneunzigtausend) Euro bedarf eine Erhöhung der Ausbildungskosten von mehr als 5 Prozent gegenüber dem Vorjahr der Zustimmung aller Vertragspartner.
- (3) Eine Anpassung an den sich verändernden Königsteiner Schlüssel kann durch Beschluss des Verwaltungsrates vorgenommen werden.

#### § 4

Die Kostenbeiträge der Vertragspartner sind jeweils hälftig zum 1. April und zum 1. September eines jeden Jahres fällig.

#### § 5

- (1) Die Aufnahmekapazität der Archivschule beträgt 25 Teilnehmerplätze für die Lehrgänge des gehobenen Archivdienstes und 25 Teilnehmerplätze für die Lehrgänge des höheren Archivdienstes.
- (2) Die Ausbildungskapazität wird regelmäßig durch die Archivschule evaluiert. Bei Überschreiten der Aufnahmekapazität wird die Anzahl der Studierenden gemäß der Kostenbeiträge der Vertragspartner kontingentiert. Dabei erfolgt eine mehrjährige Planung und Kontingentierung unter Berücksichtigung der Ausbildungsbedarfe auf der Grundlage eines Beschlusses des Verwaltungsrats.

#### § 6

- (1) Dieses Abkommen tritt zum 1. Januar 2020 in Kraft.
- (2) Es kann von jeder Vertragspartnerin oder jedem Vertragspartner mit einer Frist von zwei Jahren zum Ende eines Kalenderjahres durch schriftliche Erklärung gegenüber allen Beteiligten gekündigt werden.

Für die Bundesrepublik Deutschland  
Die Beauftragte der Bundesregierung für Kultur und Medien  
gez. Monika Grütters

Für das Land Baden-Württemberg  
Die Ministerin für Wissenschaft, Forschung und Kunst  
gez. Theresia Bauer

Für das Land Berlin  
Der Senator für Kultur und Europa  
gez. Klaus Lederer

Für die Freie Hansestadt Bremen  
Der Senator für Kultur  
gez. i.V. Carmen Emigholz

Für die Freie und Hansestadt Hamburg  
Der Senator für Kultur und Medien  
gez. Carsten Brosda

Für das Land Hessen  
Die Ministerin für Wissenschaft und Kunst  
gez. Angela Dorn

Für das Land Mecklenburg-Vorpommern  
Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
gez. Bettina Martin

Für das Land Niedersachsen  
Der Chef der Staatskanzlei  
gez. Jörg Mielke

Für das Land Nordrhein-Westfalen  
Die Ministerin für Kultur und Wissenschaft  
gez. Isabel Pfeiffer-Poensgen

Für das Land Rheinland-Pfalz  
Der Minister für Wissenschaft, Weiterbildung und Kultur  
gez. Konrad Wolf

Für das Saarland  
Der Chef der Staatskanzlei  
gez. Jürgen Lennartz  
Für den Freistaat Sachsen  
Der Staatsminister des Innern  
gez. Roland Wöllner  
Für das Land Sachsen-Anhalt  
Der Minister für Inneres und Sport  
gez. Holger Stahlknecht  
Für das Land Schleswig-Holstein  
Die Ministerin für Bildung, Wissenschaft und Kultur  
gez. Karin Prien  
Für den Freistaat Thüringen  
Der Minister für Kultur, Bundes- und Europaangelegenheiten  
gez. Benjamin-Immanuel Hoff  
Für die Stiftung Preußischer Kulturbesitz  
Der Präsident  
gez. Hermann Parzinger

Wiesbaden, den 24. März 2020

**Hessisches Ministerium  
für Wissenschaft und Kunst**  
V 2 – 273.002– (0021)

*StAnz. 15/2020 S. 452*